

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1952/53

**Beilage 3139**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 21. August 1952

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung  
eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
19. August 1952 unterbreite ich anliegend den vor-  
bezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit  
der Bitte um weitere verfassungsmäßige Be-  
handlung.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Erhebung eines Zuschlags zur  
Grunderwerbsteuer**

Art. 1

(1) Zur Grunderwerbsteuer wird zugunsten der  
Stadt- und Landkreise ein Zuschlag erhoben. Der  
Zuschlag beträgt vier vom Hundert des Betrages,  
von dem die Grunderwerbsteuer berechnet wird.

(2) Eine Wertzuwachssteuer wird nicht erhoben.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer  
Kraft:

1. das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar  
1911 (Reichsgesetzbl. S. 33),
2. § 1 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über Ände-  
rungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913  
(Reichsgesetzbl. S. 521),
3. § 18 des Finanzausgleichsgesetzes in der  
Fassung der Bekanntmachung vom  
27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203),
4. § 18 a des Finanzausgleichsgesetzes in der  
Fassung des Artikels 3 Ziffer 1 des Vierten  
Teils der Verordnung des Reichspräsi-  
denten zur Sicherung von Wirtschaft und  
Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichs-  
gesetzbl. I S. 517, 586),

5. § 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der  
Fassung des § 1 Ziffer 5 des Dritten Ge-  
setzes zur Änderung des Finanzausgleichs  
vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 966),
6. § 13 Abs. 3 des Grunderwerbsteuerges-  
etzes vom 29. März 1940 (Reichs-  
gesetzbl. I S. 585),
7. § 14 und § 15 der Steuervereinfachungs-  
Verordnung vom 14. September 1944  
(Reichsgesetzbl. I S. 202), § 14 jedoch nur,  
soweit er sich auf die Wertzuwachssteuer  
bezieht,
8. Art. 2 des bayerischen Gemeindeabgaben-  
gesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 225)  
i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Än-  
derung des Gemeindeabgabengesetzes  
vom 19. Dezember 1941 (GVBl. S. 213),
9. Art. 5 des bayerischen Gemeindeabgaben-  
gesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 225),
10. Die Bekanntmachung zur Durchführung  
des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. De-  
zember 1941 (GVBl. S. 213).

**Begründung**

Nach § 15 Abs. 1 der Steuervereinfachungsverordnung  
(StVVO) vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202) wird an  
Stelle der Wertzuwachssteuer zugunsten der Steuergläu-  
biger ein Zuschlag von 2 v. H. des Betrages erhoben, von  
dem die Grunderwerbsteuer berechnet wird. Durch § 15  
Abs. 3 a. a. O. wurde der Zuschlag, den die Stadt- und  
Landkreise auf Grund des § 38 FinAusgleichsgesetz  
(FAG) in der Fassung des § 1 Ziff. 5 des Dritten Gesetzes  
zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938  
(RGBl. I S. 966) mit den Änderungen durch § 20 des  
Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) vom 29. März 1940  
(RGBl. I S. 585) erheben konnten, einheitlich auf 2 v. H.  
festgesetzt. Nach § 21 Abs. 4 StVVO gelten diese Vor-  
schriften „während der weiteren Dauer des Krieges“.

Diese Regelung hatte eine wesentliche Vereinfachung  
des bis dahin bestehenden Rechtszustandes und eine weit-  
gehende Arbeitsentlastung der nach Art. 2 des bayerischen  
Gemeindeabgabengesetzes (GAG) vom 20. Juli 1938 (GVBl.  
S. 225) mit der Verwaltung der Wertzuwachssteuer be-  
faßten Stadt- und Landkreise gebracht. Während bis da-  
hin von den Kreisgemeinden die Besteuerungsgrundlagen  
erst in einem umfangreichen und schwierigen Verfahren  
ermittelt werden mußten, wurden seit Inkrafttreten der  
StVVO die Zuschläge schematisch nach den für die Be-  
rechnung der Grunderwerbsteuer maßgeblichen Besteue-  
rungsgrundlagen erhoben. Außerdem kamen bei dem den  
Stadt- und Landkreisen nach § 15 Abs. 3 GrEStG, § 38  
FAG zustehenden Zuschlag die Möglichkeit zur Vor-  
nahme von Abstufungen sowie der ermäßigte Zuschlag  
nach § 20 GrEStG in Wegfall.

Diese Vorteile der erleichterten Steuerberechnung  
und vereinfachten Handhabung der Zuschlagerhebung  
würden mit dem bei Beendigung des Krieges vor-  
gesehenen Außerkrafttreten des § 15 StVVO verloren  
gehen; denn dadurch würde der frühere Rechtszustand  
wiederhergestellt werden und die alten Wertzuwachs-  
steuergesetze und Finanzausgleichsbestimmungen würden  
wieder angewandt werden müssen, was die zur Erhebung  
der Zuschläge berechtigten Kreisgemeinden vor eine im  
Augenblick schwer zu lösende Aufgabe stellen würde.  
Um einer derartigen Entwicklung vorzubeugen, erscheint  
es notwendig, den jetzt bestehenden Schwebezustand  
noch vor der de jure-Beendigung des Krieges durch eine  
endgültige gesetzliche Regelung zu beseitigen.

Es wird dabei in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesfinanzhofs (vgl. Urteil vom 21. Dezember 1951 II 125/51 U = BStBl. 1952 III S. 35) davon ausgegangen, daß die für die weitere Dauer des Krieges bestimmten Vorschriften der StVVO noch weiterhin in Geltung sind. Dies ergibt sich zunächst aus § 1 Ziff. 1 des bayerischen Gesetzes Nr. 84 über den einstweiligen Nichteintritt der an den Begriff des Kriegsendes geknüpften Rechtsfolgen vom 20. September 1947 (GVBl. S. 200), wonach Rechtsfolgen, die in den während der Zeit vom 26. August 1939 bis 8. Mai 1945 ergangenen Gesetzen und Verordnungen an den Zeitpunkt des Kriegsendes geknüpft sind, als noch nicht eingetreten gelten. Daß auch die Militärregierung die für die Dauer des Krieges bestimmten Vorschriften der StVVO als noch in Geltung befindlich betrachtete, geht daraus hervor, daß durch Art. VI § 1 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 über die vorläufige Neuordnung von Steuergesetzen vom 20. Juni 1948 (Beil. Nr. 4 zum Gu. VOBl. des Wirtschaftsrats des Ver. Wirtschaftsgeb. Nr. 14, 1948, BGVBl. S. 167) hinsichtlich der Kapitalverkehrssteuern und der Wechselsteuer die Bestimmung des § 14 Abs. 1 StVVO, durch welche diese Steuern ebenfalls für die weitere Dauer des Krieges außer Hebung gesetzt worden waren, ausdrücklich aufgehoben wurde. In gleicher Weise ist es bei der durch § 16 Abs. 1 StVVO außer Hebung gesetzten Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr durch das Bundesgesetz vom 2. März 1951 zur Wiederehebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr

(BGBl. I S. 159) geschehen. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß die für die weitere Kriegsdauer bestimmten Vorschriften der StVVO nicht schon durch die tatsächliche Beendigung der Kriegshandlungen ihre Geltung verloren haben, sondern bis zur de jure-Beendigung des Krieges noch anzuwenden sind.

Die Neuregelung des bisherigen Rechtszustandes bedarf daher eines besonderen Gesetzes. Da es sich bei der Wertzuwachssteuer und bei der Grunderwerbsteuer um Verkehrssteuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis i. S. der Art. 105 Abs. 2 Ziff. 1, 106 Abs. 2 GG handelt, steht das Recht auf Neuregelung des Zuschlagsrechts ausschließlich den Ländern zu.

Das vorstehende Gesetz übernimmt im Grundsatz die durch die StVVO geschaffene bewährte Regelung. Dabei erschien es angezeigt, aus Verwaltungsvereinfachungsgründen sowohl den an Stelle der Wertzuwachssteuer getretenen Zuschlag von 2 v. H. als auch den Zuschlag für die Stadt- und Landkreise nach § 15 Abs. 3 GrEStG von 2 v. H. in einen einheitlichen Zuschlag von 4 v. H. zusammenzufassen, da beide Zuschläge den gleichen Steuergläubigern zufließen. Es erwies sich ferner als notwendig, außer den einschlägigen Vorschriften der StVVO auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die die Erhebung einer Wertzuwachssteuer und den Zuschlag für die Stadt- und Landkreise zur Grunderwerbsteuer vorschreiben, außer Kraft zu setzen, da sie durch die vorliegende Neuregelung endgültig gegenstandslos werden.